



Die Entwicklung unserer Stadt wird nicht dem Zufall überlassen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

als sich die Stadt- und Gemeinderäte entschlossen haben, die Einheitsgemeinde Kaltennordheim zu bilden und damit künftig auf ein Stück Eigenständigkeit zu verzichten, so geschah dies unter der Erkenntnis, dass nur gemeinschaftlich die positive Entwicklung in der oberen Rhön vorangetrieben werden kann. Die neue Stadt Kaltennordheim ist sich dieser Herausforderung bewusst. Daher werden wir uns dieser Aufgabe voller Vorfreude stellen und unsere künftige Entwicklung selber in die Hand nehmen und aktiv gestalten. Bereits erste Weichenstellungen haben gezeigt, dass sich Handlungsspielräume durch die Einheitsgemeinde ergeben haben, die den einzelnen Gemeinden bislang verwehrt waren.

Doch dabei alleine soll es in den nächsten Jahren nicht bleiben. Die Stadt Kaltennordheim möchte sich weitere Perspektiven aktiv erarbeiten. Dazu bedarf es einer langfristigen und nachhaltigen Strategie, die wir die nächsten Jahre für Kaltennordheim verfolgen möchten. Die Charta von Aalborg drückt mit folgendem Zitat unsere Zielstellung genau aus:

„Wir haben die Vision integrativer, prosperierender, kreativer und zukunftsfähiger Städte und Gemeinden, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern hohe Lebensqualität bieten und ihnen die Möglichkeit verschaffen, aktiv an allen Aspekten urbanen Lebens mitzuwirken“

Daher wurde eine erste wesentliche Entscheidung getroffen, ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) für Kaltennordheim erstellen zu lassen. In diesem werden nach einer Bestandsaufnahme Entwicklungsziele und Handlungsschwerpunkte herausgearbeitet, denen sich Kaltennordheim in den nächsten 10 bis 15 Jahren stellen muss, um weiterhin zukunftsfähig bestehen zu können. Dabei werden alle Aspekte von Wohnen und Infrastruktur über Wirtschaft, Tourismus und Umwelt bis hin zu sozialen Fragen und ehrenamtlichen Engagement beleuchtet.

Für die Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes haben wir uns bei dem renommierten Lehrstuhl für Stadt- und Raumplanung der Fachhochschule Erfurt beworben. Dieser Lehrstuhl gehört in Deutschland zu den innovativsten Lehrstühlen, die sich mit dem Thema Stadtentwicklung befassen. Mit unserer Bewerbung

konnte die Stadt Kaltennordheim überzeugen, so dass von Oktober 2014 bis März 2015 zwei Studierende unter der Leitung von Professor Dr. -Ing. Reinhold Zemke das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Kaltennordheim im Rahmen ihrer Masterarbeit erstellen werden.

Als neuen Ansatz in diesem Bereich soll das Konzept in enger Beteiligung mit Ihnen, als Einwohner der Stadt Kaltennordheim erarbeitet werden. Auch wenn sich dies nicht für alle Aspekte des Konzeptes anbietet, so soll die frühe Bürgerbeteiligung eine große Akzeptanz bei der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes bewirken. Ein Konzept ist nur so gut, wie das Ergebnis was man daraus macht. Und diese Umsetzung kann nur gemeinsam gelingen.

Daher seien Sie bereits heute eingeladen, sich aktiv an der Erstellung unseres Stadtentwicklungskonzeptes zu beteiligen. Achten Sie dazu bitte in den nächsten Monaten auf entsprechende Einladungen, die über Schaukästen oder unsere Internetseite veröffentlicht werden.

**Herzliche Grüße
aus dem Rathaus**

**Erik Thürmer
Bürgermeister**

Stadtverwaltung Kaltennordheim

Wilhelm-Külz-Platz 2
36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Stadtverwaltung

Montag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag 08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können telefonisch vereinbart werden.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Telefon: 036966/778- 0
Fax: 036966/778- 30
Email: info@kaltennordheim.de
Internet: www.kaltennordheim.de

Hauptamt u. Ordnungsverwaltung

Name	Aufgabengebiet	Durchwahl	Email-Adresse
Erik Thürmer	Bürgermeister	778-14	e.thuermer@kaltennordheim.de
Gisela Voigt	Sekretariat	778-23	g.voigt@kaltennordheim.de
Jan Fehringer	Sicherheit und Ordnung	778-28	j.fehringer@kaltennordheim.de
Cornelia Hentschel	Kindergärten	778-20	c.hentschel@kaltennordheim.de
Petra Rommel	Personalverwaltung	778-11	p.rommel@kaltennordheim.de
Petra Mohaupt	Archiv	778-36	info@kaltennordheim.de

Finanzen und Controlling

Andrea Mittelsdorf	Kämmerei	778-26	a.mittelsdorf@kaltennordheim.de
Nadine Rausch	Finanzbuchhaltung	778-17	n.rausch@kaltennordheim.de
Anja Ostmann	Kassenverwaltung	778-27	a.ostmann@kaltennordheim.de

Bauamt und Bürgerservice

Heidrun Büttner	Bauamt	778-16	h.buettner@kaltennordheim.de
Elke Faber	Gebäudeverwaltung	778-18	e.faber@kaltennordheim.de
Almut Wagner	Grundstücksverwaltung	778-19	a.wagner@kaltennordheim.de
Monika Kümpel	Standesamt	778-24	m.kuempel@kaltennordheim.de
Cornelia Genschow	Meldewesen	778-25	c.genschow@kaltennordheim.de

Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Ralf Mattes	Gemeinde Diedorf	0171/7480238	r.mattes@kaltennordheim.de
Regina Denner	Gemeinde Empfertshausen	036964/93017	r.denner@kaltennordheim.de
Erik Thürmer	Stadt Kaltennordheim	0170/ 7555190	e.thuermer@kaltennordheim.de
Petra Dietz	OT Andenhausen	0160/8231869	p.dietz@kaltennordheim.de
Uwe Jung	OT Fischbach	0172/8734265	u.jung@kaltennordheim.de
Klaus Hesse	OT Kaltenlengsfeld	0174/9790307	k.hesse@kaltennordheim.de
Ulrich Schramm	OT Kaltennordheim	036966/84372	u.schramm@kaltennordheim.de
Marko Geruschke	OT Klings	0179/1299178	m.geruschke@kaltennordheim.de

Polizeiinspektion Bad Salzungen

Sprechzeiten jeweils Dienstag von 13.30 - 17.30 Uhr
Im Rathaus Kaltennordheim
Kontaktbereichsbeamter
PHM Hartwig Becker
036966/83261
03695/551 - 199 Telefax
Email: hartwig.becker@polizei-thueringen.de

Sprechtag der Vesichertenältesten

in Kaltennordheim im Jahr 2014

Frau Brigitte Enzmann
Übelrodaer Straße 44 A, 36433 Immelborn
Telefon: 03696 - 87 09 07

Sprechzeiten:
Jeden 3. Dienstag im Monat
(nur bei Vorliegen von Anmeldungen)
Von 16.15 Uhr - 17.30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek Kaltennordheim
im **Schlosshof - Schlossgebäude / linker Eingang** -
hat wie folgt geöffnet:

Dienstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Ansprechpartner: Frau Petra Mohaupt
Telefon: 036966 - 83 96 66

Sozial- und Lebensberatung Dermbach

Hinter dem Schloss 1
Telefon: 036964/86914
Telefon: 0151/10280879
Fax: 036964/839443
Email: karola.guenther@caritas-fulda.de

Weitere Wichtige Rufnummern und Adressen

(A - Z)

	Name	Anschrift	Telefon
A	Abfallwirtschaftszweckverband des WAK	Andreas-Str. 11 36433 Bad Salzungen	03695/673276
	Alten- und Krankenpflege	Seniorenpark Haus Hermesgarten 2 36452 Kaltennordheim Pflegestation	036966/8348444 036966/8348450
	Ärzte		
	Allgemein-/ Fachmedizin		
	Dipl.-Med. Dirk Grundmann	Bahnhofstr. 6 36452 Empfertshausen	036964/93139
	Dr. med. R. Zitterbart	MVZ Kaltennordheim Schulstraße 2	036966/7672
	Dr. med. Peter Lang	Stätteweg 1 36452 Kaltennordheim	036966/7391
	Dipl.-Med. K. Langlotz	Steinweg 18 36452 Kaltennordheim	036966/84243
	Kinderarztpraxis		
	Dr. med. Ullrich Zimmermann	Altenbrunnenstr. 10 36452 Kaltennordheim	036966/80640
	Gynäkologie u. Geburtshilfe		
	Fr. Dr. med. Kathrin Bittorf	MVZ Kaltennordheim Schulstraße 2	036966/7671
	Zahnmedizin		
	Zahnarztpraxis Dr. med. J. Görg u. Dipl. med. U. Görg	Eisenacher Str. 1 36452 Kaltennordheim	036966/84216
	Praxis für Zahnheilkunde Kathrin Rauch	Eisenacher Str. 10 36452 Kaltennordheim	036966/7281
	Zahnärztin DS Martina Ender	Rathenastr. 15 36452 Kaltennordheim	036966/85120
	Dipl.-Stom. Uwe Kranz	Reinhold-Giese-Str. 3 Empfertshausen	036964/ 93239
	Tiermedizin		
	Tierärztin		
	Tanja Hannemann	August-Bebel-Str. 7 36452 Kaltennordheim	036966/839999 0171 6060278
F	Forstverwaltung		
	Forstamt Kaltennordheim	Ernst-Thälmann-Straße 1 36452 Kaltennordheim	036966/8360
K	Kindergärten		
	Diedorf	Kirchberg 11 36452 Diedorf	036966/84404
	Empfertshausen	Grundacker 7 36452 Empfertshausen	036964/93217
	Kaltenlengsfeld	Obere Gasse 33 36452 Kaltenlengsfeld	036966/7533
	Kaltennordheim	Hardtweg 4 36452 Kaltennordheim	036966/84417
	Klings	Kirchberg 13 36452 Klings	036966/84409
	Kreisverwaltung Wartburgkreis		
	Bauaufsichtsamt Bad Salzungen Kfz.-Zulassungsstelle Bad Salzungen	Erzberger Allee 14 36433 Bad Salzungen	03695/615-0 03695/61-6500 03695/61-6100
S	Stromversorgung	Überlandwerk Rhön 36452 Neidhartshausen	036964/9720
T	Tourismusinfo	Schlosshof 4 36452 Kaltennordheim Di. u. Do. 14.00 - 16.30 Uhr	Petra Mohaupt 036966/839666
W	Wasserversorgung		
	Kaltennordheim und Kaltenlengsfeld	ZV „Hohe Rhön“ Pfortchen 16 98634 Kaltensundheim	036946/20667 Bereitschaftsdienst 0170- 5241916
	Wasserversorgung der anderen Mitgliedsgemeinden	Wasser und Abwasser-Verband Eisenacher Str. 2 a 36433 Bad Salzungen	03695/6670

Amtlicher Teil

Stadt Kaltennordheim

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim

Auf Grund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in seiner Sitzung vom 12. August 2014 die folgende Satzung zur Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes zum Zwecke der privaten Lebensführung im Gebiet der Stadt Kaltennordheim unterliegt einer gemeindlichen Steuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

(2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

§ 2

Steuerpflichtiger, Steuerschuldner und Haftung

(1) Steuerpflichtiger und Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt oder seinem Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Ordnungsbehörde der Stadt Kaltennordheim gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(3) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

(5) Ist der Halter des Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Halter als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 3

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, welcher auf den Kalendermonat, in dem der Hund aufgenommen worden ist, folgt.

(2) Hinsichtlich des Mindestalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder auf sonstige Weise abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Hierüber ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

(4) Bei Zugang eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zugang folgenden Kalendermonats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Kaltennordheim endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres mit Abgabenbescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, im Übrigen vierteljährlich am 15. Februar, 15.

Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus beglichen werden.

(3) Der Steuerbescheid gilt gemäß Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für die Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen erfolgt. Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerschuld entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 3) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	48,00 EUR.
2. für den zweiten Hund	60,00 EUR.
3. für jeden weiteren Hund	102,00 EUR.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 und § 8 ermäßigt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde einzubeziehen.

(4) Für Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22. Juni 2011 (Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) und für Hunde, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTierGefG in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, beträgt die jährliche Hundesteuer abweichend von Abs. 1

1. für den ersten gefährlichen Hund	540,00 EUR.
2. für jeden weiteren gefährlichen Hund	660,00 EUR.

In Zweifelsfällen haben die Steuerschuldner Feststellungen zum Nachweis der Rasse oder der Kreuzung zu ermöglichen; andernfalls gilt der Hund als gefährlicher Hund. Als gefährlich gelten weiterhin diejenigen Hunde, für die bis zum Inkrafttreten des ThürTierGefG aufgrund ihres Wesens und/oder Verhaltens und des daraus abzuleitenden Vorliegens von Voraussetzungen für die Gefährlichkeit nach vorher gültiger Rechtslage eine Erlaubnis zum Halten zu erteilen war.

(5) Hunde der Rassen und Kreuzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTierGefG, die vor Inkrafttreten des Gesetzes angeschafft wurden, weiterhin gehalten werden und nicht als gefährlich gelten haben, sind steuerlich nach Abs. 1 zu veranlagern, wenn der Halter die erforderliche Sachkunde zum Halten und Führen eines gefährlichen Hundes besitzt, die entsprechende Bescheinigung über die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung bei einem zugelassenen Sachverständigen vorlegt und ein Wesenstest durch eine zugelassene sachkundige Person das sozialverträgliche Verhalten des Hundes bestätigt. Darüber hinaus hat der Hundehalter die Unfruchtbarkeit seines Tieres durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(6) Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 3 erhoben.

§ 6

Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:

1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunde, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinden, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden und für diese unentbehrlich sind. Befreiungsberechtigt sind Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX

sind und Anspruch auf die Merkzeichen „B“, „BL“, „Gl“, „G“, „aG“ oder „H“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervor geht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung gemäß SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

4. Hunde, die zum Hüten bzw. zur Bewachung von Tierherden im Rahmen der Gewerbe- oder Berufsausübung notwendig sind.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
 6. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden.
 7. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 7 Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer wird auf schriftlichen Antrag um die Hälfte ermäßigt für:

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Absatz 1 findet keine Anwendung auf gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, die für den angegebenen Zweck geeignet sind und entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

(3) In den Fällen des § 6 kann jeder Steuerbefreiungstatbestand nur für jeweils drei Hunde des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(4) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(5) Es wird nur eine Steuerermäßigung pro Hund gewährt.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat diesen unverzüglich bei der Stadt Kaltennordheim schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Die Anmeldung nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse, des Alters und des Geschlechts des Hundes, des Anschaffungsdatums bzw. des Beginns der Haltung im Stadtgebiet und des Namens und der Anschrift eines möglichen Voreigentümers. Sofern es sich bei dem anzumeldenden Hund um einen gefährlichen Hund i. S. v. § 5 Abs. 4 handelt, ist dies bei der Anmeldung unaufgefordert mitzuteilen.

(3) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 2) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Kaltennordheim weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben.

(4) Der steuerpflichtige Halter des Hundes (§ 2) hat der Stadt die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden Hund wird dem Halter bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Sie kann auch mit dem Abgabebescheid zugestellt werden.

(2) Der oder die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

(3) Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Hundehalter eine Ersatzmarke. Für diese Ersatzmarke ist eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung zu entrichten.

(4) Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben so lange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt.
2. entgegen den §§ 7, 8 und 9 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung nicht anzeigt.
3. entgegen dem § 11 Abs. 2 der Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.
4. entgegen dem § 10 Abs. 3 der Satzung die Steuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht zurückgibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Andenhausen vom 26.11.2010, die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Fischbach vom 17.07.2013, die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Kaltenglengsfeld vom 18.07.2013, die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Stadt Kaltennordheim vom 19.07.2013 sowie die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Klings vom 17.07.2013 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 04.09.2014

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen heran- gezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim

(Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. S. 92) hat der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim in der Sitzung am 12.08.2014 die folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtbrandmeisters besteht aus einem Grundbetrag von 45,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 3,00 Euro.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers besteht aus einem Grundbetrag von 23,00 Euro und einem Zuschlag pro 15 angefangene Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr von 2,00 Euro.

(3) Die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, wenn sie regelmäßig einen Teil der Aufgaben des zu Vertretenden wahrnehmen. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt die Hälfte der Aufwandsentschädigung (Grundbetrag und Zuschläge) des zu Vertretenden.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart 25,00 Euro,
- Stadtjugendfeuerwehrwart zusätzlich 5,00 Euro,
- Gerätewart 10,00 Euro,
- Zuschlag Gerätewart pro zugewiesenem Einsatzfahrzeug 2,00 Euro,
- Atemschutzgerätewart 25,00 Euro,
- Gerätewart für zentrale Aufgaben 15,00 Euro.

(5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 3 die Aufgaben des zu Vertretenden zeitweise voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der zu Vertretende. Diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 ist anzurechnen.

(6) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen im Brandsicherheitswachdienst beträgt je angefangenen 30 Minuten Brandsicherheitswachdienst 6,00 EUR.

§ 3

Zahlungen

(1) Der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung wird monatlich im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 5 bis 6 dieser Satzung wird nach Vorlage der Abrechnung durch den Stadtbrandmeister zum Ende eines jeden Quartals gezahlt.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

§ 5

Sachliche Richtigkeit

Der Stadtbrandmeister ist für die sachliche Richtigkeit der vorzulegenden Abrechnungen verantwortlich. Die Abrechnungen sind jeweils am Monatsende in der Stadtverwaltung Kaltennordheim vorzulegen.

§ 6

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Feuerwehr-Entschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Feuerwehr-Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Entschädigungssatzungen der Gemeinde Andenhausen vom 30.04.1994 der Gemeinde Fischbach vom 09.07.1996, der Gemeinde Kaltenlengsfeld vom 09.03.2001 der Stadt Kaltennordheim vom 30.11.1998 sowie der Gemeinde Klings vom 30.01.1995 2001 außer Kraft.

Kaltennordheim, den 04.09.2014

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

(Siegel)

Richtlinie zur Ehrung von besonderen Anlässen und Jubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim durch die Stadt Kaltennordheim

Diese Richtlinie regelt Ehrungen von besonderen Anlässen und Jubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim durch die Stadt Kaltennordheim. Die Richtlinie wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 12.08.2014 gebilligt.

1.) Altersjubiläen

Ab dem 65. Geburtstag erfolgt zu jedem Geburtstag eine Gratulation im Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim. Die folgenden Altersjubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim werden wie folgt besonders geehrt:

65. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
70. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
75. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
80. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €)
81. - 84. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
85. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €)
86. - 89. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters
90. Geburtstag	Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €) Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €)
91. - 94. Geburtstag	Postalische Glückwunschkarte des Bürgermeisters Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €)
Ab dem 95. Geburtstag	Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €) Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €)

2.) Ehejubiläen

Ehejubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim werden wie folgt geehrt:

Goldene Hochzeit (50)	Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €) Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (15,00 €)
Diamantene Hochzeit (60)	Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €) Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (15,00 €)
Eiserne Hochzeit (65)	Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €) Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (15,00 €)
Gnadenhochzeit (70)	Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €) Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (15,00 €)

Kronjuwelenhochzeit (75)

Besuch durch den OT-Bürgermeister mit einem Präsent (10,00 €)
Besuch durch den Bürgermeister mit einem Präsent (15,00 €)

3.) Geburten

Neugeborene Einwohner der Stadt Kaltennordheim erhalten ein Begrüßungsgeschenk bzw. einen Wertgutschein für Babyartikel im Wert von 15,00 €.

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Kaltennordheim, den 13.08.2014

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

In der 2. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim am 12.08.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim genehmigt die Niederschrift zur Stadtratssitzung vom 24. Juni 2014.
2. In den Ausschuss für Bauen, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung (Bauausschuss) werden gemäß § 27 Abs. 5 ThürKO Herr Michael Dittmar (OT Kaltennordheim) und Herr Daniel Römhild (OT Klings) als sachkundige Bürger berufen.
3. Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Hohe Rhön“ und Beitritt in den Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen
 - a. Nach vorausgegangener Beratung und entsprechend stattgefundener Informationsveranstaltung beschließt der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim die Auflösung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Hohe Rhön“ Kaltensundheim (ZWA „Hohe Rhön“) zum 31.12.2014.
 - b. Diese Auflösung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Kaltennordheim mit Wirkung zum 01.01.2015 ihren Beitritt für die Ortsteile Kaltenlengsfeld und Kaltennordheim zum Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen (WVS-Bad Salzungen) erklärt und einen entsprechenden Antrag stellt.
 - c. Hiermit stellt die Stadt Kaltennordheim für die Ortsteile Kaltenlengsfeld und Kaltennordheim den Antrag zum Beitritt in den Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen.
 - d. Alle weiteren Einzelheiten des Beitrittes werden in einem Übertragungsvertrag geregelt. Die Stadt Kaltennordheim überträgt damit die ihr gemäß § 2 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) obliegende Aufgabe der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Kaltenlengsfeld und Kaltennordheim auf den Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen (WVS-Bad Salzungen).
 - e. Der Stadtrat stimmt diesem Übertragungsvertrag zu und ermächtigt den Bürgermeister, diesen Vertrag zu unterzeichnen.
4. Die Stadt Kaltennordheim schlägt für den Verbraucherbeirat des Wasser und Abwasser-Verbandes Bad Salzungen Herrn Uwe Jung (OT Fischbach) als Beirat vor.
5. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung zur Erhebung der Hundesteuer.
6. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim beschließt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kaltennordheim (Feuerwehr-Entschädigungssatzung).
7. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim erteilt die Zustimmung zur Ergänzungssatzung „Haideweg“ der Gemeinde Kaltensundheim.
8. Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim billigt die Richtlinie zur Ehrung von besonderen Anlässen und Jubiläen der Bürger der Stadt Kaltennordheim durch die Stadt Kaltennordheim vom 07.08.2014.

gez. Erik Thürmer
Bürgermeister

Ortsteil Kaltenlengsfeld

In der konstituierenden Sitzung des Ortsteilrates Kaltenlengsfeld der Stadt Kaltennordheim am 05.08.2014 wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der Ortsteilrat Kaltenlengsfeld wählt Herrn Michael Kämpel zum stellvertretenden Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Kaltenlengsfeld.

gez. Klaus Hesse
Ortsteilbürgermeister

Gemeinde Diedorf

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartengebührensatzung) vom 05.09.2014

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, S. 154), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10, S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22) sowie der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Diedorf vom 03.11.2009 hat der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf in der Sitzung am 01.09.2014 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Diedorf, Kirchberg 11.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Diedorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

(2) Die Gebührenschild für die Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung.

§ 5**Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages**

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Stadtverwaltung Kalttenordheim zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.

(3) Eine Zahlung der Elternbeiträge direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6**Verpflegungsgebühren**

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren in Höhe von 2,75 € für Mittagessen je Kind und Tag erhoben. Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend im Sinne des Satz 1 gilt ein Kind dann, wenn es nicht spätestens 09.00 Uhr des jeweiligen Tages bzw. des ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

(2) Die Verpflegungsgebühren werden jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und sind an die Kasse der Stadtverwaltung Kalttenordheim zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.

§ 7**Elternbeitrag**

(1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 8**Höhe des Elternbeitrages**

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird wie folgt festgelegt:

Der tägliche Betreuungsumfang bis zu 5 Stunden umfasst den Vormittag bis 12:00 Uhr.

Anz. Kind	bis 5 Stunden			bis 8 Stunden			bis 9 Stunden		
	1-2 Jahre	2 -3 Jahre	3 - 6 Jahre	1-2 Jahre	2 -3 Jahre	3 - 6 Jahre	1-2 Jahre	2 -3 Jahre	3 - 6 Jahre
1	100,00 €	90,00 €	70,00 €	140,00 €	130,00 €	100,00 €	160,00 €	150,00 €	110,00 €
2	90,00 €	80,00 €	65,00 €	125,00 €	115,00 €	90,00 €	145,00 €	135,00 €	100,00 €
3	75,00 €	70,00 €	55,00 €	105,00 €	100,00 €	75,00 €	120,00 €	115,00 €	85,00 €

Für jede weitere zusätzliche halbe Stunde Betreuungszeit, über 9 Stunden, (innerhalb der Öffnungszeiten von 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr) erhöht sich der Elternbeitrag um 5,00 €.

Das 4. in der Kindertageseinrichtung gleichzeitig betreute Kind einer Familie ist kostenfrei.

(3) Für eine vereinbarte Frühbetreuung vor 06.30 Uhr sowie eine Verlängerung der Betreuungszeit nach 16.30 Uhr wird für jedes zu betreuende Kind für jede angefangene 1/4 Stunde ein Zusatzbeitrag in Höhe von 3,75 € erhoben.

(4) Vor der Aufnahme können Kinder bis zu 2 Wochen die Kindertagesstätte bis zu 3 Stunden täglich kostenlos zur Eingewöhnung nutzen.

(5) Als Tagespauschale für Gastkinder werden 15,00 € pro Tag erhoben.

§ 9**Festlegung der Gebühren**

(1) Die Stadtverwaltung Kalttenordheim erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10**Übernahme der Elternbeiträge**

(1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 03.11.2009 außer Kraft.

Diedorf, den 05.09.2014

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

In der 2. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Diedorf am 01.09.2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 23.05.2014.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf genehmigt die Niederschrift der konstituierenden Sitzung vom 26.06.2014.
3. Der Gemeinderat beschließt, Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtungen Gehweg und Straßenentwässerung in der Georgenstraße (Querverbindung - Flurstück Nr. 705/15) im Wege der Kostenspaltung abzurechnen.
4. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Diedorf.
5. Der Gemeinderat der Gemeinde Diedorf beschließt die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Diedorf (Kindergartengebührensatzung).

gez. Ralf Matthes
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

in Kalttenordheim OT Andenhausen

27.09. zum 80. Geburtstag Frau Dettke, Liesbeth
27.09. zum 83. Geburtstag Frau Hahn, Anna

in Kalttenordheim OT Fischbach (Rhön)

18.09. zum 77. Geburtstag Frau Grob, Ursula
21.09. zum 72. Geburtstag Herrn Rabold, Siegfried
22.09. zum 85. Geburtstag Frau Ruppert, Ingeburg

23.09. zum 66. Geburtstag Herrn Groß, Jürgen
 03.10. zum 78. Geburtstag Frau Göpfarth, Elfriede
 06.10. zum 78. Geburtstag Herrn Bühner, Wilhelm
 09.10. zum 74. Geburtstag Herrn Rauch, Roland
 12.10. zum 65. Geburtstag Frau Gräfe, Johanna

in Kaltennordheim OT Kaltenlengsfeld

20.09. zum 72. Geburtstag Frau Höbel, Rosemarie
 26.09. zum 66. Geburtstag Herrn Kumpel, Bernd
 27.09. zum 86. Geburtstag Herrn Wagner, Armin
 28.09. zum 69. Geburtstag Herrn Schultze, Dieter
 28.09. zum 83. Geburtstag Frau Taubert, Asta
 29.09. zum 70. Geburtstag Frau Scheuermann, Ursula
 03.10. zum 79. Geburtstag Herrn Karn, Arno
 05.10. zum 77. Geburtstag Herrn Höbel, Werner
 05.10. zum 72. Geburtstag Herrn Saal, Hartmut
 10.10. zum 74. Geburtstag Frau Chilinski, Anita
 14.10. zum 75. Geburtstag Herrn Jachmann, Bernd

in Kaltennordheim OT Kaltennordheim

17.09. zum 76. Geburtstag Frau Dittmar, Marianne
 17.09. zum 82. Geburtstag Frau Genschow, Erna
 17.09. zum 78. Geburtstag Herrn Jung, Kurt
 18.09. zum 74. Geburtstag Herrn Kirsch, Gunter
 18.09. zum 79. Geburtstag Frau Theiß, Gudula
 19.09. zum 68. Geburtstag Frau Kirchner, Helga
 20.09. zum 71. Geburtstag Frau Walch, Traude
 23.09. zum 75. Geburtstag Frau Orf, Ursula
 24.09. zum 85. Geburtstag Frau Roth, Hedwig
 24.09. zum 74. Geburtstag Frau Winkler, Inge
 25.09. zum 78. Geburtstag Frau Dreßler, Elisabeth
 25.09. zum 66. Geburtstag Herrn Fink, Walter
 26.09. zum 68. Geburtstag Frau Plunert, Christina
 26.09. zum 83. Geburtstag Frau Walch, Susanne
 27.09. zum 75. Geburtstag Herrn Dittmar, Hubert
 27.09. zum 82. Geburtstag Frau Schneider, Leni
 27.09. zum 75. Geburtstag Frau Winkler, Brigitte
 28.09. zum 79. Geburtstag Herrn Pischko, Josef
 29.09. zum 83. Geburtstag Herrn Kirsche, Günther
 30.09. zum 75. Geburtstag Frau Schöffler, Elly
 01.10. zum 88. Geburtstag Frau Koszycki, Elfriede
 02.10. zum 91. Geburtstag Frau Dreßler, Anna
 04.10. zum 77. Geburtstag Herrn Dänner, Paul
 04.10. zum 84. Geburtstag Herrn Walch, Helmut
 05.10. zum 80. Geburtstag Frau Fritsch, Hannelore

06.10. zum 80. Geburtstag Herrn Stampf, Diethelm
 08.10. zum 66. Geburtstag Herrn Scheidler, Wolfgang
 08.10. zum 75. Geburtstag Frau Waitz, Ingrid
 09.10. zum 75. Geburtstag Herrn Dietzel, Bruno
 09.10. zum 78. Geburtstag Herrn Richter, Walter
 10.10. zum 86. Geburtstag Frau Bauß, Helga
 10.10. zum 87. Geburtstag Herrn Dittmar, Kurt
 11.10. zum 73. Geburtstag Herrn Meinhold, Bernd
 13.10. zum 73. Geburtstag Frau Kamin, Marianna
 13.10. zum 91. Geburtstag Herrn Marschall, Karl
 15.10. zum 73. Geburtstag Herrn Huck, Robert

in Kaltennordheim OT Klings

16.09. zum 76. Geburtstag Frau Fischer, Margot
 17.09. zum 81. Geburtstag Frau Denner, Hildegard
 22.09. zum 69. Geburtstag Herrn Hüther, Herbert
 23.09. zum 90. Geburtstag Herrn Rommel, Klaus
 30.09. zum 68. Geburtstag Frau Königshof, Solvei
 03.10. zum 93. Geburtstag Frau Günther, Erna
 03.10. zum 65. Geburtstag Herrn Schlotzhauer, Helmar
 04.10. zum 85. Geburtstag Frau Hüther, Lotte
 10.10. zum 88. Geburtstag Frau Denner, Erika

in Diedorf (Rhön)

16.09. zum 65. Geburtstag Herrn Grieger, Rainer
 20.09. zum 74. Geburtstag Herrn Walch, Willi
 22.09. zum 76. Geburtstag Herrn Küsel, Rudolf
 22.09. zum 73. Geburtstag Frau Walch, Erika
 25.09. zum 77. Geburtstag Herrn Riedel, Manfred
 01.10. zum 69. Geburtstag Herrn Hössel, Horst
 03.10. zum 88. Geburtstag Frau Höbel, Trude
 04.10. zum 73. Geburtstag Herrn Fischer, Manfred
 07.10. zum 66. Geburtstag Frau Günther, Gerlinde

in Empfertshausen

20.09. zum 85. Geburtstag Herrn Hepp, Otto
 23.09. zum 77. Geburtstag Frau Gattung, Helma
 27.09. zum 93. Geburtstag Frau Fuß, Adele
 28.09. zum 68. Geburtstag Herrn Rückert, Hans-Jürgen
 10.10. zum 73. Geburtstag Frau Kranz, Magdalene



Veranstaltungen

Übersicht der Veranstaltungen September und Oktober 2014

September	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
14.09. - 30.11.2014	Empfertshausen	Jahresausstellung der RHE-Mitglieder	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
13.09.2014	Kaltenlengsfeld, DGH	Seniorenkirmes ab 14.30 Uhr	Seniorenklub Kaltenlengsfeld/Diedorf
16.09.2014	Kaltenlengsfeld Fischbach	Busfahrt nach Oberhof mit Besuch des Rennsteiggartens	Seniorenklub Diedorf/ Kaltenlengsfeld Anmeldung bei Heidemarie Konrad: Tel.: 036966/7199 oder Isolde Bochhammer: Tel.: 036966/80 494
20.09.2014	Klings, Dorfplatz	Backhausfest	Rhönklubzweigverein Klings
28.09.2014	Empfertshausen	Zwübbelsploatz Rhöner Holzmarkt 10.00 - 18.00 Uhr	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
Oktober	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
03.10.2014	Kaltennordheim	Wirtfest mit Herbstmarkt 10.00 - 18.00 Uhr	MEGA-Event Meiningen
04.10. - 05.10.2014	Kaltennordheim Bürgerhaus	Kirmes	Kirmesgesellschaft Kaltennordheim
07.10.2014	Kaltenlengsfeld	Busfahrt nach Arnstadt	Seniorenklub Diedorf/ Kaltenlengsfeld Anmeldung bei Heidemarie Konrad: Tel.: 036966/7199 oder Isolde Bochhammer: Tel.: 036966/80 494

Oktob	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
15.10. -	Fischbach		
17.10.2014	Schullandheim	Herbstschnitzkurs für Kinder	Schullandheim „Schule im Grünen“
16.10.2014	Fischbach	Hauskirmes mit der Spinnstube	Senioren Fischbach
	Vereinsheim		
23.10.2014	Kaltenlengsfeld/DGH	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
31.10.2014	Kaltenlengsfeld/DGH	Groß Saalkirmes	SV „Wacker“ Kaltenlengsfeld

Selbstverständlich können uns alle Vereine und Verbände der Stadt Kaltennordheim sowie der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen ihre Veranstaltungstermine, die in der vorstehenden Vorschau bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten, mitteilen.

info@kaltennordheim.de

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word, Excel oder pdf. Dateien, damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das Abschreiben von Texten vermieden werden kann.

Stadt Kaltennordheim

Abschluss-Jubiläumstour führt zum Rhöner Holzmarkt in Empfertshausen

WARTBURGKREIS/KLINGS/EMPFERTSHAUSEN. Sechs abwechslungsreiche Touren auf den Wander-, Wasser, und Radwegen des Wartburgkreises haben in diesem Jahr anlässlich des 20. Geburtstags des Wartburgkreises stattgefunden. Am **28. September 2014** findet die Tourenreihe mit einer Wanderung entlang der Rhöner Holzkunstrouten ihren Abschluss. Start ist im idyllischen Holzkünstlerdorf Klings. Dort öffnet um 10 Uhr die Holzschnitzwerkstatt von Kerstin Genschow die Türen zu einer kurzen Werkstattbesichtigung. Außerdem hat die Künstlerin, die auch als Regionalbotschafterin der Dachmarke Rhön unterwegs ist, für die Wandergäste zur Stärkung einen kleinen rustikalen Frühstücksimbiss vorbereitet. Anschließend führt der Weg unter der Führung des Wandervereins Rhönclub Klings e.V. durch Wald und Feld und ein Stück entlang des Premiumwanderweges Hochröhner. Dabei sind auf der rund 6 Kilometer langen Route immer wieder Kunstwerke am Wegrand zu entdecken.



In Empfertshausen findet an diesem Tag rund um die Neue Schnitzschule in der Andenstraße der 3. Rhöner Holzmarkt statt. Viele Stände freuen sich auf neugierige Besucher. Holzschnitzer, Holzbildhauer, Tischler und holzverarbeitende Unternehmer lassen sich bei der Arbeit über die Schulter schauen und bieten Holzprodukte zum Verkauf an. Die Schnitzschule informiert über die Ausbildung zum Holzschnitzer und lädt zur Besichtigung ein. Für das leibliche Wohl sorgen die Produkte aus dem Holzgefeuerten Steinofen und vom Holzkohle-Rost. Auf einer Abkürzung erreichen die Wanderer nach Marktbesuch und Stärkung anschließend auf einem 15-minütigen Fußweg wieder den Ausgangsort Klings.

Kinderschnitzsymposium vom MDR besucht



Eine Woche lang ging es in der „Schule im Grünen“ in Fischbach rund um das Thema Holz. Zum 7. Kinderschnitzsymposium hatten sich 4 Mädchen und 9 Jungen, angemeldet. Sie kamen aus Kieselbach, Klings, Meiningen-Rohr, Walldorf, Erfurt, Wei-

lar, Fischbach, Riednordhausen, Osthausen, Kaltensundheim und Willsdroff aus Sachsen. Von Nachwuchs-Sorgen also keine Spur. Unter der Leitung der Holzbildhauermeisterin Kerstin Genschow aus Klings sind wieder interessante Holzschnitzereien entstanden, vom Dachdeckerzeichen, helfende Hände, Eulen, Hausnummern, Sportabzeichen, Blumenmotive und vieles mehr. Hohen Besuch hatten die Kinder vom MDR 11. Wer Lust hat, kann sich unter MDR 11-Mediathek-Schnitzen das 7. Kinderschnitzsymposium im Handwerk, gerne anschauen. Zum Abschluss erhielten alle Teilnehmer noch die begehrten Urkunden und zum ersten Mal das „Spaß am Handwerk-Metallion“.

Ortsteil Andenhausen

Bürgerversammlung - Nutzungskonzept Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

hiermit lade ich Sie zu einer Bürgerversammlung in das Dorfgemeinschaftshaus Andenhausen am Montag, den **22. September 2014 um 19.00 Uhr** ein.

Gemeinsam soll das künftige Nutzungskonzept für das Dorfgemeinschaftshaus besprochen werden. Es bestehen Überlegungen, im bisherigen Jugendzimmer ein Vereinszimmer für unsere Senioren einzurichten, um den Raum künftig auch besser in die Veranstaltungen im Dorfgemeinschaftshaus einbeziehen zu können. Dazu wäre eine Verlegung des Jugendzimmers in das 1. Obergeschoss notwendig.

Um Ihnen diese Konzeption näher vorzustellen und um mit Ihnen Vor- und Nachteile zu besprechen, lade ich Sie ganz herzlich zu dieser Bürgerversammlung ein.

Erik Thürmer
Bürgermeister



Impressum

Rhönbote – Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen

Herausgeber: Stadt Kaltennordheim und die Gemeinden Diedorf und Empfertshausen
Druck & Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 03677 / 20 50 - 0, Fax: 03677 / 20 50 - 21

Verantw. für Texte: Herr Erik Thürmer, Bürgermeister der Stadt Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Verantw. für Anzeigen: Herr David Galandt, Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Erscheint: nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 ThürBekVO (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Kaltennordheim und der Gemeinden Diedorf und Empfertshausen und ist im Verwaltungsgebäude „Rathaus“ Kaltennordheim zu beziehen. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren.

Ortsteil Fischbach

90. Geburtstag von Frau Marie Arnold



Am 30.07.2014 feierte Frau Marie Arnold mit ihrer großen Familie in geselliger Runde im OT Fischbach in der „Schule im Grünen“ ihren 90. Geburtstag. Zu den zahlreichen Gratulanten gehörte auch Ortsteilbürgermeister Uwe Jung, der der Jubilarin im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche überbrachte.



Ortsteil Kaltennordheim

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ich möchte Sie über folgende Sitzungen des Stadtrates der Stadt Kaltennordheim, des Ortsteilrates Kaltennordheim sowie des Ortsteilrates Klings informieren.

1. **Stadtratssitzung der Stadt Kaltennordheim** am Dienstag, den 23. September 2014, um 19.00 Uhr in der „Schule im Grünen“ Fischbach, Bergstraße 10, 36452 Kaltennordheim.
2. **Sitzung des Bauausschusses der Stadt Kaltennordheim** am Dienstag, den 23. September 2014, um 18.00 Uhr in der „Schule im Grünen“ Fischbach, Bergstraße 10, 36452 Kaltennordheim.
3. **Ortsbegehung in Kaltennordheim** am Donnerstag, den 25. September 2014. Treffpunkt ist um 17.00 Uhr am Rathaus Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2.
4. **Sitzung des Ortsteilrates Kaltennordheim** am Donnerstag, den 25. September 2014, um 19.00 Uhr im Bürgerhaus Kaltennordheim, Wilhelm-Külz-Platz 2.
5. **Ortsbegehung im OT Klings** am Montag, den 29. September 2014. Treffpunkt ist um 17.00 Uhr am Backhaus Klings, Im Unterdorf, 36452 Kaltennordheim.
6. **Sitzung des Ortsteilrates Klings** der Stadt Kaltennordheim am Montag, den 29. September 2014, um 19.00 Uhr, im DGH Klings, Kirchbergstraße 15, 36452 Kaltennordheim.

Die Einladungen mit den Tagesordnungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Erik Thürmer
Bürgermeister

Ortsteil Kaltenlengsfeld

Bürgerversammlung in Kaltenlengsfeld

Am 14. August 2014 fand in die Rhönstube eine Bürgerversammlung zur zukünftigen Kinderbetreuung im Ortsteil Kaltenlengsfeld statt.

Die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Kinderbetreuung unter pädagogischen Gesichtspunkten ist ein wichtiges Anliegen der Stadt Kaltennordheim. Die Vorhaltung von kindgerechten und sicheren Kindergartengebäuden ist wichtige Grundvoraussetzung. Ohne eine kurzfristige und umfassende Sanierung ist ein Betrieb des bestehenden Kindergartengebäudes in Kaltenlengsfeld über das Jahr 2014 aus verschiedenen Gründen der Hygiene, des Gesundheitsschutzes sowie der Brand- und Unfallverhütung nicht möglich. Da es seit dem Jahr 2014 für neue Investitionen im Bereich der Kindergärten keine Fördermittel mehr gibt, sind die Maßnahmen aufgrund der finanziellen Lage der Stadt Kaltennordheim nicht finanzierbar.

Es wurde daher nach einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Lösung gesucht. Diese könnte darin bestehen, dass im Dorfgemeinschaftshaus Kaltenlengsfeld durch eine Raumnutzung ein neuer Kindergarten entsteht. Es ist fachlich möglich, dass im hinteren Bereich im 1. OG der neue Kindergarten dauerhaft untergebracht wird. Dazu könnten die beiden Räume (derzeit Jugendclub und Vereinszimmer) mit minimalem baulichem Aufwand als Gruppenräume hergerichtet werden. Die Männertoilette würde zu einem kindgerechten Sanitärraum umgebaut werden. Im Bereich der Damentoilette müsste eine Garderobe vorgesehen werden. Als Spielplatz kann das Areal hinter dem Dorfgemeinschaftshaus eingezäunt werden.

Der Entwurf dieser Konzeption wurde den Bürgern und Vereinen in Kaltenlengsfeld von Bürgermeister Erik Thürmer und Ortsteilbürgermeister Klaus Hesse vorgestellt. Im Anschluss an eine intensive Diskussion sprachen sich die anwesenden Versammlungsteilnehmer einstimmig für die vorgeschlagene Lösung aus. Der Stadtrat, welcher bereits am Vortag der Bürgerversammlung über die Situation im Kindergarten Kaltenlengsfeld informiert wurde, wird sich nun mit der Thematik intensiv beschäftigen und eine abschließende Entscheidung treffen.

Tradition und neues Bier



Das traditionelle Brauereifest am letzten Augustwochenende war wieder ein willkommener Anlass viele Gäste aus Nah und Fern in Kaltennordheim begrüßen zu können. Eingeläutet wurde das Brauereifest am Samstagabend mit der Session Band Funny Goat und dem Westernhagen Double „Mariuzz“. Am Sonntag stand der traditionelle Tag der Vereine unter dem Motto „Motorsport - Nostalgie“. Im Anschluss an den Frühshoppen, nutzte Thüringens Finanzminister, Dr. Wolfgang Voß seinen ersten Besuch in der Rhön, um mit dem traditionellen Hammerschlag den Fassbieranstich vorzunehmen. Braumeister, Julian Reukauf hatte in diesem Jahr eine neue Biersorte „Simco Serenade“ für den Fassbieranstich kreiert. Mit einer amerikanischen Hopfensorte verfeinert, bekommt das Bier Aromen von Kiefer, Grapefruit und Maracuja sowie eine leicht säuerliche Note. Wolfgang Voß lobte den Geschmack und würdigte in seiner Festansprache den unternehmerischen Mut und die Weitsicht der Familie Dittmar/Reukauf, mit dem die Rhönbrauerei nach den schwierigen Nachwendejahren wieder auf Erfolgskurs gebracht wurde. Musikalisch umrahmt wurde der Vormittag durch beschwingt aufspielende Kaltennordheimer Spatzen und durch Frank Hössel, der mit seiner Choreografie im Fahnschwingen einen kulturellen Höhepunkt setzte. Der Sonntagnachmittag wurde mit einem großen

Umzug historischer Fahrzeuge eingeläutet, an dem viele Nostalgiker aus Nah- und Fern ihre zeithistorischen „Schätze“ der Öffentlichkeit präsentierten. Das abwechslungsreiche Rahmenprogramm mit Marktständen und zahlreichen Attraktionen lud zum Verweilen in der Rhönbrauerei mit der ganzen Familie ein.

85. Geburtstag von Frau Hanni Köhler



Am 26.08.2014 feierte Frau Hanni Köhler im Kreise ihrer Familie sowie den Bekannten und Nachbarn ihren 85. Geburtstag. Dies war für Ortsteilbürgermeister Ulrich Schramm ein erfreulicher Anlass, der Jubilarin im Namen der Stadt Kaltennordheim die herzlichsten Glückwünsche zu überbringen.

Ortsteil Klings

20 Jahre Backhausfest im Ortsteil Klings mit traditionellem „Zwübbelsplotz“



Am Samstag, den 20.09.2014, findet das 20 jährige Backhausfest im Ortsteil Klings mit traditionellem Zwiebelkuchen statt. Um 14.30 Uhr wird mit dem Verkauf von Zwübbelsplotz begonnen, ab 16 Uhr gibt es Rostbratwurst und vieles mehr. Kinder können ihr eigenes zubereitetes Brot backen.

Zu dieser Veranstaltung gibt es letztmalig die Gelegenheit, die Heimatstube Klings zu besuchen. Die Heimatstuben-Besichtigung übernimmt der Ortsteilbürgermeister Marko Gerschke. Bei Interesse kann man sich unter 01791299178 an ihn wenden. Alle Gäste, Urlauber aus nah und fern sind herzlichst willkommen.

Kirmes in Klings

Am 14.08.2014 begann mit der Klingser Kirmes die diesjährige Kirmessaison in der Region. Nach dem traditionellen Aufstellen der Kirmestanne am Donnerstag konnte jeder Einwohner und Besucher schon von weitem sehen, dass wieder ein ganz besonderes Wochenende bevor stand. Am Freitag wurde eine House-Party mit „PALM BEACH“ organisiert. Die Cocktailbar mit leckeren Cocktails und Bowle war ein ganz besonderer kulinarischer Anziehungspunkt. Der Samstag begann mit dem traditionellen Umspielen der Plautzburschen. Besinnlicher wurde es dann zum Kirmes-Gottesdienst mit dem anschließenden Umzug durch Klings und dem Tanz unter der Tanne. Der Sonntag wurde eingrahmt von einem Frühschoppen mit Gaudi-Rutsche und dem Familiennachmittag, der von der Kinder-Kirmesgesellschaft eröffnet wurde. Am Abend wurden die Lachmuskeln strapaziert, als die eigene Interpretation des Märchens „Das Tapfere Schneider-



lein“ aufgeführt wurde. So konnte der Montag mit Kesselfleischessen und Unterhaltungsprogramm gut ausklingen. Ortsteilbürgermeister Marko Gerschke zeigte sich bei dem Spiel „Schlag den Plautz“ als würdiger Duellant für den Klingser Kirmesverein. Gemeinsam mit Franz Nelitz und dem Landtagsabgeordneten Manfred Grob nutzte Bürgermeister Erik Thürmer die Gelegenheit, den ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirmesgesellschaft seinen Dank für die Organisation und den Erhalt dieser wichtigen Brauchtumsveranstaltung in Klings auszusprechen.

Gemeinde Diedorf

Jagdverpachtung Diedorf/Rhön

Zum 01.04.2015 ist die Jagdpacht des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Diedorf im Wege der freihändigen Vergabe für 12 Jahre zu vergeben. Es handelt sich um ein Hochwildrevier mit Muffelwild im Wartburgkreis (Thüringen).

Der in der Rhön gelegene Jagdbezirk, besteht aus ca. 419 ha bejagbarer Fläche, davon ca. 50 ha Wald und ca. 6 ha Wasserfläche.

Die Jagdpachtbedingungen können beim Jagdvorsteher unter Telefon: 036966/7105 bzw. bei unten stehender Adresse angefordert werden. Eine Besichtigung des Reviers ist nach vorheriger Absprache mit dem Jagdvorsteher möglich. Schriftliche Angebote mit dem Nachweis der Pachtfähigkeit sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „**Jagdverpachtung Diedorf**“ an die Jagdgenossenschaft Diedorf, Herrn Rudi Rittirsch, Wassergasse 1, 36452 Diedorf/Rhön **bis zum 31.10.2014** einzureichen. Die Jagdgenossenschaft behält sich den Zuschlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.



Hejubilare

08.10.2014 zum 60. Hochzeitstag (Diamantene Hochzeit)

**Herr Horst Hartmann und
Frau Anneliese Hartmann**
Diedorf(Rhön), Klingser Str. 5

08.10.2014 zum 65. Hochzeitstag (Eiserne Hochzeit)

**Herr August Hüther und
Frau Irmgard Hüther**
Diedorf(Rhön), Georgenstr. 15